



Antrag auf Studiengangwechsel oder Wiedereinschreibung zum _____

Nur gültig für Studierende, die in einem vorherigen Semester an der Universität Ulm immatrikuliert sind oder waren.
Bitte verwenden Sie dieses Formular auch für die Umschreibung vom Bachelor zum Master.

Matrikelnummer:	<input type="text"/>	Name, Vorname:	<input type="text"/>
Bisheriger Studiengang (Lehramt zwei):	<input type="text"/>		
Bisheriger Abschluss:	<input type="text"/>		
Bisherige Fachsemester:	<input type="text"/>	Prüfungsanspruch:	<input type="checkbox"/> verloren <input type="checkbox"/> nicht verloren
Neuer Studiengang (Lehramt zwei):	<input type="text"/>		
Neuer Abschluss*:	<input type="text"/>		
Ich nehme Mitgliedsrechte wahr	<input type="text"/>		

(nur bei Einschreibung in den Studiengang Computational Science and Engineering oder Pharmazeutische Biotechnologie; tragen Sie hier entweder die Technische Hochschule Ulm/Hochschule Biberach oder die Universität Ulm ein)

Ich habe bereits ein Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen: ja nein

Studiengang: siehe oben oder

Abschluss: Datum der Zeugniserstellung: Zeugnis liegt noch nicht vor

Bitte beachten Sie, dass bei einem Studiengangwechsel bzw. der Wiedereinschreibung nach einem bereits abgeschlossenen Studium in Deutschland evtl. Studiengebühren für ein **Zweitstudium** (siehe Rückseite) i.H.v. 650,00 € zusätzlich zum Semesterbeitrag anfallen.

Nur auszufüllen, wenn Sie in zulassungsbeschränkten Studiengängen einen Zulassungsbescheid erhalten haben

Bewerbernummer und Datum des Zulassungsbescheids:

Die Immatrikulation erfolgt in der Regel in das 1. Fachsemester. Bei einem Studiengangwechsel in das 2. oder höhere Fachsemester ist die Begutachtung durch den/die zuständige/n Prüfungsausschussvorsitzende/n des neuen Studiengangs erforderlich (bei Lehramtsstudiengängen von beiden Vorsitzenden). Nach den beim/bei der Vorsitzenden vorgelegten Nachweisen aus dem bisher absolvierten Studiengang kann der/die Antragsteller/in den folgenden Fachsemestern zugeordnet werden. Anzurechnende Leistungen werden gesondert genehmigt.

Einstufung in das Fachsemester: (1. Studiengang)	_____	_____	Datum, Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r
Einstufung in das Fachsemester: (nur für 2. Fach im Lehramt)	_____	_____	Datum, Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r

Bei einem Studiengangwechsel im 3. oder höheren Fachsemester (Bachelor) ist der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung zu erbringen, Formular abrufbar unter <https://www.uni-ulm.de/index.php?id=1571>.

Bestätigung der studienfachlichen Beratung: _____
Datum, Unterschrift Studienfachberater/in

Unterschrift nicht vergessen! _____
Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Bearbeitungsvermerk des Studiensekretariats	Kürzel/Datum:
Dem Antrag wird <input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> nicht stattgegeben	
<input type="checkbox"/> Zur Prüfung "Studiengebühren" an Zulassung gemeldet <input type="checkbox"/> Zweitstudium an Zulassung gemeldet	
<input type="checkbox"/> Bisher an der Uni Ulm nicht bestandene Prüfungen (Pflicht im neuen Studiengang) in POS erfasst	

Informationen und Bemerkungen

Fristen:

- Der Antrag auf Studiengangwechsel in einen zulassungsfreien Bachelorstudiengang muss bis spätestens 30.11. im Wintersemester und 30.05. im Sommersemester gestellt werden.
- In zulassungsfreien Masterstudiengängen muss der Antrag spätestens zu Beginn des Prüfungszeitraums des aktuellen Semesters eingegangen sein (Anfang Februar bei Studiengangwechsel/Umschreibung im Wintersemester, Anfang Juli bei Studiengangwechsel/Umschreibung im Sommersemester)
- In zulassungsbeschränkten Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen muss der Antrag innerhalb der im Zulassungsbescheid definierten Frist gestellt werden. Anträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können nicht bearbeitet werden, da der Studienplatz anderweitig vergeben wird.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Auszug Kontoauszug/Online-Banking (BIC: SOLADES1ULM, IBAN: DE68 6305 0000 0000 0050 50). Bitte überweisen Sie die fälligen Beiträge für eine zeitnahe Bearbeitung unbedingt mit dem richtigen Verwendungszweck:
170,00 Euro für das Sommersemester 2020 mit dem Verwendungszweck:
201-Matrikelnummer Name Vorname für das Sommersemester 2020
170,00 Euro für das Wintersemester 2020/21 mit dem Verwendungszweck:
202-Matrikelnummer Name Vorname für das Wintersemester 2020/21
Ein Nachweis über die Bezahlung ist nicht einzureichen, wenn Sie bereits rückgemeldet sind.
- Passbild für die Chipkarte (nur, wenn eine neue Chipkarte benötigt wird)
- Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die Studiengänge, in denen Sie an der Universität Ulm bereits immatrikuliert waren - nur, wenn Sie von einem Bachelorstudiengang in einen Bachelorstudiengang wechseln. Wenn Sie von einem Bachelor- oder Masterstudiengang in einen Masterstudiengang wechseln, muss diese Bescheinigung nicht beigelegt werden.

Bisher an der Universität Ulm nicht bestandene Prüfungen, die im neuen Studiengang Pflichtprüfungen sind, werden automatisch angerechnet; die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten im neuen Studiengang verringert sich dadurch.

Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse finden Sie auf der Webseite des Studiensekretariats: <http://www.uni-ulm.de/studium/pruefungsverwaltung.html> auf der rechten Seite

Die zulassungsfreien Bachelorstudiengänge Chemie, Computational Science and Engineering, Mathematische Biometrie und Wirtschaftschemie und alle Lehramtsstudiengänge beginnen jeweils nur zum Wintersemester.

Zweitstudium: Ein zweiter oder weiterer Bachelorabschluss, ein zweiter oder weiterer Masterabschluss oder ein zweites/zusätzliches Staatsexamen sind gebührenpflichtig.

Studienabschlüsse im Ausland sind dabei nicht relevant.

"Doppelte Studiengebühren" werden nicht verlangt. Wer bereits Studiengebühren als (ausländischer) internationaler Studierender bezahlt, muss nicht zusätzlich Zweitstudiengebühren bezahlen.

Die Universität Ulm erhebt ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang oder Studiengang nach § 34 Absatz 1 LHG) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aufnehmen (Zweitstudium).